

### **3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Hundesteuer**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 08.12.2015 folgende 3. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Groß Kummerfeld über die Erhebung von Hundesteuer vom 16.12.2010 erlassen:

#### I

#### **§ 4 – Steuersatz**

##### **Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Die Steuer beträgt jährlich	
für den 1. Hund	40,00 €
für den 2. Hund	60,00 €
für den 3. und jeden weiteren Hund	80,00 €

für den 1. gefährlichen Hund und jeden Weiteren im Sinne des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeüberbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG)	
jeweils	500,00 €

##### **Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Gefährliche Hunde sind solche, die gemäß § 2 Abs. 1 der jeweils geltenden Fassung des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeüberbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG) nicht in das Inland eingeführt oder verbracht werden dürfen und solche, die von einer Ordnungsbehörde auf Grund von jeweils geltenden Rechtsvorschriften als gefährliche Hunde eingeordnet wurden.

#### **§ 5 Steuerermäßigung**

##### **Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Für gefährliche Hunde im Sinne des § 4 Abs. 3 wird keine Ermäßigung gewährt.

#### II

Diese 3. Nachtragssatzung zum 01. Januar 2016 in Kraft..

Groß Kummerfeld, 14.12.2015

Jörg Wrage  
- Bürgermeister -